

2. Änderung der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für die Gebührentarife 16.3 und 16.4

Gebührentarife gültig ab 1. April 2014

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 50 und 21 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirkung zum 1. April 2014 die 2. Änderung der Anlage - Gebührentarifestellen 16.3 und 16.4 - der Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2011, beschlossen.

(zu diesen Gebühren wird noch eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung berechnet, siehe § 10 (1) der Satzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit (bei m ² = je angefangene m ²)	Sondernutzungsgebühr (in EURO)
16.3	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung	m ² /Tag	0,25
16.4	Wochenmarkt	m ² /Tag	0,10

Dessau-Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister